

Statuten

EISLAUFCLUB ST.JAKOB BASEL - MÜNCHENSTEIN (EJB)



1. Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Unter dem Namen „Eislaufclub St. Jakob Basel–Münchenstein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Das Vereinsjahr endet am 30. April.

2. Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Eislaufsports durch eine aktive Nachwuchsarbeit im Leistungs- und Breitensport.
2. Er fördert insbesondere die Disziplinen Eiskunstlauf, Eistanz, Synchronized Skating, Short Track und Eisschnelllauf.
3. Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der ethischen Grundsätze gemäss Kapitel „Ethik und Integrität“.
4. Der Verein ist Mitglied des Schweizer Eislauf Verband / Swiss Ice Skating (SEV / SIS) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente sowie diejenigen der International Skating Union (ISU).
5. Der Verein bemüht sich um gute Beziehungen zwischen den Mitgliedern wie auch zu anderen Eislaufvereinen.

3. Ethik und Integrität

1. Der Verein anerkennt die Ethik-Charta, das Ethik-Statut sowie das Anti-Doping-Statut in der jeweils gültigen Fassung von Swiss Olympic, bzw von Swiss Ice Skating wie auch der ISU. Diese sind integraler Bestandteil der Vereinsgrundlagen.
2. Die unabhängige Meldestelle für Ethikverstösse ist Swiss Sport Integrity.
3. Alle Mitglieder, Organe, Trainer:innen, Leiter:innen, Moniteur:innen, Personen, mit denen zusammengearbeitet wird, sowie gesetzliche Vertreter verpflichten sich zu Fairness, Respekt und Integrität. Zusätzlich verpflichten sie sich zur Einhaltung der Ethik-Charta sowie des Ethik- und Doping-Statuts.
4. Der Verein verfügt über eine ethikbeauftragte Person.
5. Diskriminierung, Gewalt, Missbrauch, Doping, Korruption und andere Integritätsverstösse werden nicht toleriert und können jederzeit der ethikbeauftragten Person gemeldet werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Allgemeines

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs.
2. Der:die Gesuchsteller:in hat nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.
3. Das Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Aufnahme erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
5. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins als verbindlich.
6. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied zusätzlich die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Anti-Doping-Statut in der jeweils gültigen Fassung von Swiss Olympic, bzw von Swiss Ice Skating wie auch der ISU, sowie die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity in der jeweils gültigen Fassung.

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt (per 30. April) oder Ausschluss.
8. Mitgliederrechte sind persönlich und können weder übertragen noch vererbt werden. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
9. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bereits bezahlte Mitglieder- und Kursbeiträge werden nicht zurückerstattet. Austrittsgebühren werden keine erhoben.
10. Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder mit folgenden Sanktionen belegt werden:
 - Verwarnung
 - Lizenzentzug
 - Zeitweilige Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb
11. Diese Sanktionen gelten insbesondere auch bei Verstössen gegen Ethik-, Integritäts- und Anti-Doping-Bestimmungen.
12. Bei grobem vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
13. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der (ausserordentlichen) Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
14. In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen. Der Entscheid ist, per Einschreiben an das Mitglied zuzustellen und schriftlich zu begründen. Innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt des Entscheides des Vorstandes kann das Mitglied einen Rekurs zuhanden der Vereinsversammlung an den Vorstand einreichen. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Vereinsversammlung.

4.2 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder mit SIS Lizenz
- Aktivmitglieder ohne SIS Lizenz
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Trainer:innen
- Gastmitglieder
- Saisonmitglieder

4.3 Stimm- und Wahlrecht

1. Stimmberechtigt sind:
 - Aktivmitglieder mit SIS Lizenz
 - Aktivmitglieder ohne SIS Lizenz
 - Ehrenmitglieder
2. Nicht stimmberechtigt sind:
 - Passivmitglieder
 - Trainer:innen
 - Gastmitglieder
 - Saisonmitglieder

3. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr üben ihr Stimmrecht persönlich aus.
4. Mitglieder unter 16 Jahren werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Eine weitere Stellvertretung ist ausgeschlossen.
5. Mitglieder treten bei Beschlüssen in den Ausstand, welche ihre eigene Trainer:innen- / Leiter:innen- / Moniteur:innen-Tätigkeit, ihre Entschädigung oder ihren Vertrag direkt betreffen.

4.4 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder sind Personen, welche den Eislauksport im Verein aktiv ausüben.
2. Es wird unterschieden zwischen:
 - a) Aktivmitglieder mit SIS Lizenz
 - b) Aktivmitglieder ohne SIS Lizenz
3. Aktivmitglieder mit SIS Lizenz sind berechtigt, an Wettkämpfen und offiziellen Tests teilzunehmen und Patcheis Buchungen vorzunehmen.
4. Aktivmitglieder ohne SIS Lizenz nehmen am Trainings- und Kursbetrieb teil, jedoch nicht an offiziellen Wettkämpfen und dürfen Patcheis Buchungen vornehmen.
5. Athlet:innen mit einer Talent Card oder Elite Card von Swiss Olympic gelten, sofern sie über den Verein lizenziert sind, als Aktivmitglieder mit SIS Lizenz.
6. Doppelmitgliedschaften im Eiskunstlauf sind nicht zulässig.
7. Beruflich tätige Athlet:innen können vom Vorstand einer geeigneten Mitgliederkategorie zugewiesen werden.

4.5 Passivmitglieder

1. Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell.
2. Sie sind zur Teilnahme an Vereinsanlässen berechtigt, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

4.6 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung ernannt.
2. Die Ernennung erfolgt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder und sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

4.7 Trainer:innen

1. Trainer:innen sind für die Ausbildung der Läufer:innen verantwortlich.
2. Mitglieder, die als Trainer:innen angestellt oder beauftragt sind, besitzen kein Wahl- und Stimmrecht.
3. Diese Regel gilt unabhängig von der Mitgliederkategorie.
4. Trainer:innen können gleichzeitig als Aktivmitglieder mit SIS Lizenz geführt werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung zu einer Mitgliederkategorie.
6. Trainer:innen sind nur als Gast auf Einladung des Vorstandes an der Teilnahme der Vereinsversammlung berechtigt
7. Trainer:innen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

4.8 Gastmitglieder

1. Gastmitglieder sind Personen, die temporär am Trainingsbetrieb teilnehmen.
2. Dauer, Zweck und Bedingungen werden durch den Vorstand festgelegt.
3. Gastmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht Teil der Vereinsversammlung.

4.9 Saisonmitglieder

1. Saisonmitglieder sind Personen, die temporär im Winter auf den Aussenanlagen oder auf dem Club Eis in der Arena am Trainingsbetrieb teilnehmen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende jeder Saison automatisch.
3. Sie sind nicht zur Teilnahme an Vereinsanlässen berechtigt, ausser sie werden explizit eingeladen.
4. Saisonmitglieder haben keine Berechtigung Patcheis zu buchen.
5. Saisonmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und sind nicht Teil der Vereinsversammlung.

5. Finanzen

1. Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Kursgebühren
 - Erträgen des Vereinsvermögens
 - freiwilligen Zuwendungen und Spenden
 - Subventionen (insbesondere Jugend+Sport sowie kantonale Sportfonds)
 - Beiträgen von Verbänden
 - Sponsoringeinnahmen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
2. Die Mitglieder verpflichten sich, Beiträge und allfällige Kursgebühren fristgerecht zu bezahlen.
3. Der Vorstand regelt das Mahnwesen.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

7. Vereinsversammlung

7.1 Stellung und Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle

- Erteilung der Décharge an den Vorstand
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

7.2 Ordentliche Vereinsversammlung

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.
2. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt per E-Mail mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

7.3 Ausserordentliche Vereinsversammlung

1. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern.
2. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies per E-Mail an den Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Begehrens nach den Regeln der ordentlichen Vereinsversammlung zu erfolgen.

7.4 Traktandierung

1. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand per E-Mail und begründet bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.
2. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

7.5 Leitung

Die Vereinsversammlung wird durch das Präsidium (Vorsitzende:r) oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

7.6 Beschlussfassung und Wahlen

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Wird dieses nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
4. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Dies gilt insbesondere für ordentliche Beschlüsse sowie die Erteilung der Décharge an den Vorstand.
5. Statutenrevisionen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen. Bei Stimmengleichheit hat die:der Vorsitzende den Stichentscheid.

7.7 Protokoll

1. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.
2. Dieses ist von der:dem Vorsitzenden der Vereinsversammlung und der

protokollführenden Person zu unterzeichnen.

8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Folgende Ämter sind mindestens von zwei verschiedenen Mitgliedern zu besetzen:
 - Präsidium
 - Kassier
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist für maximal 4 Amtsperioden möglich.
 - Zur Sicherstellung der Kontinuität wird der Vorstand gestaffelt gewählt, sodass jeweils ungefähr 50% der Mitglieder zur Wiederwahl stehen.
 - Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch Kooptation bis zur nächsten Vereinsversammlung ersetzt werden.
4. Diversität wird im Vorstand angestrebt. Es wird daher auf eine ausgewogene Zusammensetzung hinsichtlich Geschlecht und unterschiedlicher Hintergründe geachtet.
5. Vorstandsmitglieder legen Interessenkonflikte offen und treten bei betroffenen Geschäften in den Ausstand.
6. Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail und Whatsapp, etc.) ist gültig, solange kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Es sind Online-Meetings anstelle von Sitzungen vor Ort erlaubt. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Präsidium fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
7. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach aussen. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, welche der Erreichung des statutarischen Zwecks förderlich sind und nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Namentlich folgende Aufgaben:

- Führen der laufenden Geschäfte
 - Vertretung nach aussen (Behörden, Vertragspartner, Institutionen usw.)
 - Wahl der Kommissionen (z.B. Technische Kommission)
 - Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung
 - Erstellung der erforderlichen Reglemente
 - Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - Aufnahme und Sanktionen gegen Mitglieder
 - Erstellen des Budgets und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Organisation von Veranstaltungen, Anlässen, Lehrgängen und Trainings
 - Abschluss und Auflösung von Verträgen mit Trainer:innen, Leiter:innen, Moniteur:innen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit.
 - Kontakt zu kantonalen, regionalen, nationalen und internationalen Verbänden
 - sämtliche Aufgaben, welche nicht durch Gesetze oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind
8. Der amtierende Vorstand ist von der jährlichen Mitgliedsgebühr befreit.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Revisoren

1. Die Revisionsstelle besteht idealerweise aus zwei Personen. Es wird angestrebt, dass eine Person dem Verein angehört und eine Person unabhängig (extern) ist. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor.
3. Die Revisoren werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12. Statutenrevision

1. Statutenrevisionen sind den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste der Vereinsversammlung unter Angabe des Wortlautes bekannt zu geben.
2. Die Statutenrevision bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen.

13. Datenschutz

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
2. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.
3. Die Mitgliederdaten, namentlich Vorname und Nachname, können auf der Website, im Newsletter, Spond, etc. veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
4. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen, wenn es vorher traktandiert war und mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck im Bereich des Eislautsports in der Schweiz zuzuführen.
3. Die Vereinsversammlung bestimmt die begünstigte(n) Organisation(en) auf Antrag des Vorstands.
4. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 21.06.2019.

Diese wurden an der Vereinsversammlung vom 25.06.2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Mitglied des Vorstandes
Julie Eggemann



Präsidentin
Rahel Liviero

